

6. legt den von Minen betroffenen Staaten eine gegebenenfalls mit Unterstützung seitens der in Betracht kommenden Entwicklungspartner die Erfordernisse von Antiminenaktionen und der Opferhilfe proaktiv in alle Entwicklungspläne und -prozesse zu integrieren, um sicherzustellen, dass Antiminenprogramme zu den Entwicklungsprioritäten zählen und dass diese Programme auf berechenbare Weise finanziert werden;

7. ermutigt alle zuständigen multilateralen, regionalen und nationalen Programme und Gremien, in ihre humanitären, Wiederherstellungs- und Wiederaufbau- und Entwicklungshilfemaßnahmen gegebenenfalls Aktivitäten im Zusammenhang mit Antiminenprogrammen, einschließlich Räumung, aufzunehmen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die nationale und lokale Trägerschaft, die Nachhaltigkeit und den Kapazitätsaufbau zu gewährleisten sowie eine geschlechts- und altersspezifische Perspektive in alle Aspekte derartiger Aktivitäten aufzunehmen;

8. legt den Mitgliedstaaten, soweit angezeigt, und den mit Antiminenprogrammen befassten zuständigen Organisationen nahe sich weiter darum zu bemühen, sicherzustellen, dass Antiminenprogramme geschlechts- und altersdifferenziert sind, damit Frauen, Mädchen, Jungen und Männer gleichermaßen Nutzen aus ihnen ziehen können, und ermutigt alle Beteiligten, an der Gestaltung der Antiminenprogramme mitzuwirken;

9. betont die Wichtigkeit der Zusammenarbeit und Koordinierung bei Antiminenprogrammen und weist nachdrücklich auf die Hauptverantwortung der nationalen Behörden in dieser Hinsicht hin, betont außerdem, dass den Vereinten Nationen und den sonstigen zuständigen Organisationen dabei eine unterstützende Rolle zukommt, und unterstreicht, dass der Umfang, die Organisation, die Wirksamkeit und der Ansatz der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Antiminenprogramme umfassend und unabhängig beurteilt werden müssen¹⁴⁵ TD .002 Tw [(derarti)-4.3(g)]¹enattelegt

unter Hinweis darauf, dass der Wissenschaftliche Ausschuss der Vereinten Nationen in den Berichten über seine fünfundsiebzigste und sechundsiebzigste Tagung seine tiefe Sorge darüber bekundet hat, dass er durch die Auslastung seines Sekretariats mit nur einer Stelle des Höheren Dienstes sehr geschwächt ist, und ersucht den Ausschuss, der Versammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung die Pläne für sein künftiges Arbeitsprogramm vorzulegen; bei der effizienten Durchführung seines gebilligten Arbeitsprogramms behindert wird³

sowie unter Hinweis auf den umfassenden Bericht des Generalsekretärs über die finanziellen und administrativen Auswirkungen einer Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses, die Personalausstattung eines Fachsekretariats und Mittel zur Gewährleistung einer ausreichenden, gesicherten und berechenbaren Finanzierung⁴,

unter Hinweis auf ihr Ersuchen an den Generalsekretär, bei der Erstellung seines Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 alle Optionen, darunter auch die Möglichkeit einer internen Mittelumschichtung, zu erwägen, um den Wissenschaftlichen Ausschuss mit den in den Ziffern 48 bis 50 seines Berichts genannten Ressourcen auszustatten,

1. beglückwünscht den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung zu dem wertvollen Beitrag, den er während der vergangenen vierundfünfzig Jahre seit seiner Einsetzung zur besseren Kenntnis und zum besseren Verständnis der Mengen, der Folgewirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung geleistet hat, sowie dazu, dass er seinen ursprünglichen Auftrag mit wissenschaftlicher Autorität und unabhängiger Urteilskraft wahrnimmt;

2. bekräftigt den Beschluss, die derzeitigen Aufgaben und die unabhängige Rolle des Wissenschaftlichen Ausschusses beizubehalten;

3. ersucht den Wissenschaftlichen Ausschuss um die Fortsetzung seiner Arbeit, einschließlich seiner wichtigen Aktivitäten zur Erhöhung des Kenntnisstands hinsichtlich der Mengen, der Folgewirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung jeglichen Ursprungs;

4. befürwortet die Absichten und Pläne des Wissenschaftlichen Ausschusses, einschließlich derjenigen, die in dem Schreiben seines Vorsitzenden an den Präsidenten der Generalversammlung dargelegt sind, im Hinblick auf die Durchführung seines gegenwärtigen Arbeitsprogramms der wissenschaftlichen Überprüfung und Bewertung im Auftrag der Generalversammlung, legt dem Ausschuss nahe, so bald wie möglich die entsprechenden Berichte vorzulegen, namentlich über die Bewertung der durch Energieerzeugung entstehenden Strahlungsmengen und der Folgewirkungen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und über die Zu-

5. ersucht den Wissenschaftlichen Ausschuss, auf seiner nächsten Tagung die Untersuchung der wichtigen Fragen auf dem Gebiet der ionisierenden Strahlung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. hebt erneut hervor, dass der Wissenschaftliche Ausschuss seine ordentlichen Tagungen jährlich abhalten muss, damit er in seinen Berichten die neuesten Entwicklun-

der Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zur Entgegennahme und Verwaltung freiwilliger Beiträge zur Unterstützung der Arbeit des Ausschusses eingerichtet hat;

13. erinnert den Wissenschaftlichen Ausschuss daran, dass sie ihn in Ziffer 17 der Resolution 63/89 angewiesen hat, sich weiter mit der Frage zu befassen, wie seine Mitglieder in der derzeitigen und einer möglicherweise geänderten Zusam-